

ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260 • 80702 München

Name
Florian Kaiser

An die
Träger der Kinder- und Jugendhilfe
in Bayern

Telefon
089 1261 2814

Telefax
089 1261 2280

E-Mail
florian.kaiser@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
II/4-14-1/1

Datum
23.09.2020

Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Anlagen:

1. Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze
2. Anlage als Ergänzung zu Nr. 2 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO
3. Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur „Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Fördergrundsätze durch den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2020 ist nun öffentlich, was jugendhilfepolitisch in Bayern seit langem gefordert wurde:

Die bayerische Kinder- und Jugendhilfelandtschaft wird durch die modellhafte Einführung eines eigenen Ombudtschaftswesens bereichert!

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern laden wir Sie hiermit sehr herzlich ein, Teil dieses innovativen und nachhaltigen Entwicklungsprozesses zu werden, welcher auch wissenschaftlich durch eine unabhängige Forschungsinstitution begleitet werden wird. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich an der Erprobung des bayerischen Weges zur Umsetzung eines Ombudtschaftswesens aktiv beteiligen und Projektstandort werden. Dafür stellt der Freistaat Bayern Mittel für eine anteilige Personalkostenförderung bereit.

Dienstgebäude
Marsstraße 46
80335 München



Öffentliche Verkehrsmittel

 Tram 16/17
Hopfenstraße



Vor dem Gebäude

DAS JUGENDAMT.

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Vermittlung

089 1261-04
Zentrales Telefax
089 1261-2280

E-Mail

poststelle-blja@zbfs.bayern.de

Internet

www.blja.bayern.de

Überweisungen an:

Staatsoberkasse Landshut
Bayer. Landesbank München

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM

Dem Anhang dieses Schreibens entnehmen Sie bitte alle weiterführenden Informationen zur Antragstellung hinsichtlich einer möglichen Projektförderung sowie zu weiteren Zuwendungs Voraussetzungen.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen weisen wir Sie abschließend auf die verbindliche Stichtagsregelung zur Antragstellung hin. Anträge zur Projektförderung sind

bis spätestens **15. November 2020** schriftlich

beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, z. H. Herrn Florian Kaiser, einzureichen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme anhand der Anlagen 1 und 2 und der darin beschriebenen Kriterien für ein kommunales Ombudschafswesen ist im Auswahlverfahren bewertungsrelevant.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Britze

Stv. Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Anlage 1

Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses gewähren in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insb. der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung; BayHO) Zuwendungen für die Errichtung von Modellstandorten auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Erprobung eines Ombudtschaftswesens in Bayern.

Zur Sicherstellung der gewonnenen Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung sowie zur Entwicklung fachlicher Empfehlungen für ein landesweites Ombudtschaftswesen, wird parallel zur Förderung der Modellstandorte eine Forschungsinstitution für die Dauer von dreieinhalb Jahren mit der wissenschaftlichen Begleitung betraut.

Die Förderung der Modellstandorte sowie die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat in Erfüllung eines Auftrags des Bayerischen Landtags aus dem Jahr 2016 in seiner 140. Sitzung am 18. Juli 2018 die Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschlossen. Darin enthalten ist zur Erprobung unterschiedlicher Formen des Ombudtschaftswesens in Bayern die Förderung der Errichtung von – je nach konzeptioneller Ausgestaltung – drei bis maximal sechs Modellstandorten. Grundlage dieser Fördergrundsätze ist die Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Ombudtschaftswesen (Download unter: <https://www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php>).

Ziel der probeweisen Einführung von unterschiedlichen ombudschaftlichen Strukturen und Modellen ist das Sammeln von Erfahrungswerten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf die bayerische Kinder- und Jugendhilfe.

Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts sowie die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt der beauftragten wissenschaftlichen Institution in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden seitens des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt fachliche Empfehlungen zur langfristigen und flächendeckenden Implementierung eines Ombudschaftswesens entwickelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein jährlicher Beitrag zu den Personalkosten an den jeweiligen Projektstandorten für die Dauer von drei Jahren (Mindestlaufzeit), unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung.

Projekte mit kürzeren Laufzeiten können aufgrund fehlender Vergleichbarkeit nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Umsetzung des Ombudschaftswesens kann von örtlichen Trägern der öffentlichen sowie anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden wie auch von rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen, sofern sie einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe angegliedert sind und in direkter Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen. Favorisiert werden ombudschaftliche Kooperationsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die erbrachten Dienstleistungen einer ombudschaftlichen Vertretung der Adressatinnen und Adressaten orientieren sich grundlegend an deren individuellen Bedarfen. Sie unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe.

Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend. Sie erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der VN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, den Verwaltungsvorschriften der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

Im Rahmen der Modellprojekte erfolgt eine Konzentration auf die Leistungsbereiche des SGB VIII. Gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen (vgl. 3.4 des Beschlusstextes des Bayerischen Jugendhilfeausschusses). Ausgeschlossen sind auf dieser Grundlage ombudtschaftliche Vertretungen bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög). Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

Vorausgesetzt wird eine Bereitschaft der Modellstandorte zur engen Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung der betrauten Forschungsinstitution.

Die nachfolgend beschriebenen Funktionsweisen eines bayerischen Ombudtschaftswesens sollen als Orientierungshilfe für Konzeptionsskizzen und die Ausgestaltung des Beratungskontextes dienen:

4.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung weiterhin der jeweils zuständigen Behörde.

4.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

4.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei und wirken deeskalierend. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

4.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Beschwerde-, Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

4.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung. Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

4.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Im gemeinsamen Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten entstehen mitunter Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier sollen Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. Sie schaffen Orientierung im Sozialleistungsgefüge und tragen dazu bei, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Förderung von Modellprojekten gewährt. Der Bewilligungszeitraum von drei Jahren entspricht der Projektlaufzeit an den Standorten auf kommunaler Ebene, in der Regel beginnend am 01.01.2021 und endend am 31.12.2023.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind die anteiligen Kosten für hauptamtliches Fachpersonal an den Modellstandorten.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) für eine Vollzeitkraft bzw. ein sog. Vollzeitäquivalent bemessen.

Die Zuwendungspauschale ist teilungsfähig, darf aber einen Stellenanteil von 50% nicht unterschreiten. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die er eine Personalausgabenförderung nach diesen Fördergrundsätzen erhält, nicht besser vergüten als vergleichbare Staatsbedienstete.

5.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung für die Personalkosten beträgt pro Vollzeitäquivalent, Standort und Projekt maximal 60.000.- € jährlich. Das entspricht gerundet ca. 85% der Personaldurchschnittskosten inkl. zu erwartender Tarifsteigerungen im Projektzeitraum gemäß Anlage 1 zum FMS 23-P 1509-1/22. Bei geringem Personaleinsatz ist die Fördersumme prozentual zu kürzen. Die restlichen Personalkosten sowie die anfallenden Sachkosten sind durch den Projektträger als Eigenmittel aufzubringen.

Die Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Personalkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel je Haushaltsjahr.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dabei sind aus den zuwendungsfähigen Ausgaben solche Ausgaben auszuklammern, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat. Der gewährte Festbetrag ist zu kürzen, falls die Zuwendung 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

Der Zuwendungsempfänger soll während der Projektlaufzeit prüfen, ob eine Fortführung auch nach Beendigung der Förderung und ohne staatliche Förderung ermöglicht werden kann.

Laufende Projekte, die der Beschreibung eines Ombudtschaftswesens im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses entsprechen, können nur unter der Maßgabe bezuschusst werden, soweit durch die quantitative Verstärkung der bisher bestehenden Maßnahmen oder die fachlich-inhaltliche Ausweitung der Angebote ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich ist. Eine bloße Verlagerung von Aufgaben innerhalb eines Projektes oder die Ausgestaltung einer ombudtschaftlichen Vertretung ohne Anbindung an kommunale Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht förderfähig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Veröffentlichung der Fördergrundsätze

Die gegenständlichen Fördergrundsätze wurden in der 145. Plenumsitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 22. Juli 2020 diskutiert. Mit Bekanntgabe der überarbeiteten Fördergrundsätze durch den Vorsitzenden des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23.09.2020 (146. Sitzung) werden die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gebeten, die Fördergrundsätze innerhalb ihrer jeweiligen Strukturen allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bekannt zu geben. Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wird die Fördergrundsätze zeitnah über seine Verteilungswege veröffentlichen.

8. Antrag, Form und Frist

Der Antrag gemäß Vorlage eines unter Punkt 3. genannten Zuwendungsempfängers ist schriftlich unter Verwendung der Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung; ANBest-P) sowie des auf der Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegten Mustervordruckes 1a zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO bis zum **15.11.2020** beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, einzureichen (Download der Mustervordrucke unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-G4>; Verweis auf die Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei).

Bei der Antragstellung sind insbesondere auch die mit Ausschreibung als Anlage 2 versandten Ergänzungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Beschreibung der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt nimmt nach Eingang der Anträge zur Förderfähigkeit und zu Art und Umfang der Förderung Stellung.

9. Zuständigkeit, Bewilligung

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist für den Vollzug dieser Fördergrundsätze sachlich zuständig.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern entscheiden gemeinsam über die Antragsbewilligung.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kann im begründeten Einzelfall den vorzeitigen Start eines Modellprojekts bewilligen, sofern die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint und das geplante Vorhaben sachlich geprüft wurde. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Zusage durch die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

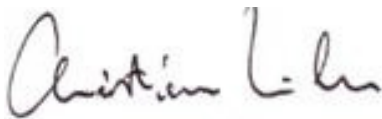
10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Eine Anwendung des Musters 4 zu Art. 44 BayHO wird empfohlen.

11. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze für ein Ombudtschaftswesen in Bayern treten mit Bekanntgabe durch den Vorstandsvorsitzenden in der 146. Sitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23. September 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

München, den 23.09.2020



Dr. Christian Lüders

Vorsitzender

des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses



Dr. Harald Britze

Stv. Leiter der Verwaltung

des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

20200918

II/4-14-1/3

Anlage 2

**Modellprojekt für ein Ombudtschaftswesen in Bayern –
Anlage als Ergänzung zu Nr. 2 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO**

1. Beschreibung der Maßnahme

- 1.1 Name
- 1.2 Beschreibung des Projektvorhabens bzw. der Maßnahme anhand der Fördergrundsätze (s. Anlage 1)
- 1.3 Geplanter Projektzeitraum
- 1.4 Arbeitsschwerpunkte
- 1.5 Zielsetzung und Zielgruppe
- 1.6 Methodische Grundlagen
- 1.7 Rechtliche Grundlagen und -bezüge

2. Geplanter Förderzeitraum

- 2.1 Beginn / Ende

3. Aussagen zum Personaleinsatz

- 3.1 Anstellungsverhältnis
- 3.2 Stellenanteile
- 3.3 Qualifikation der Projektmitarbeitenden

4. Schriftliche Erklärung zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung

(Hinweis: Ohne Zustimmung durch Ankreuzen keine Förderung möglich)

Einer umfassenden Zusammenarbeit mit der durch das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt
mandatierten Forschungsinstitution wird zugestimmt ja nein

5. Datenschutz

(Hinweis: Ohne Zustimmung durch Ankreuzen keine Förderung möglich)

Der Projektträger verpflichtet sich, alle forschungsrelevanten Daten (keine
einzelfallbezogenen Sozialdaten) der begleitenden wissenschaftlichen Institution zu
übermitteln. Ja nein

Vorgenannte Maßnahmenbeschreibung dient der Bewertung der eingereichten
konzeptionellen Vorschläge im Auswahlverfahren.

Ort, Datum

Vor- und Zuname, Stempel, Unterschrift

20200923

II/4-14-1/3

Anlage 3

Beschlusstext des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18.07.2018:

Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Präambel:

Die bayerische Kinder- und Jugendhilfe ist sich ihrer Verantwortung für junge Menschen bewusst. Sie stellt durch ihre Vielfalt an vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten sicher, dass junge Menschen und deren Familien bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit umfassender Beratung, Begleitung und Teilhabemöglichkeiten erhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe handelt dabei auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und anderer relevanter Rechtsvorschriften. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wirken hier im besten Sinne transparent und partnerschaftlich zusammen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Die Einrichtung eines Ombudtschaftswesens oder vergleichbarer Strukturen setzt grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe voraus, die trotz vorhandenen Bewusstseins um ihre präventive und qualitätsfördernde Wirkung nicht ohne tiefgreifende und nachhaltige Abstimmungsprozesse vonstattengehen können. Die nachfolgend formulierten Eckpunkte sind das Resümee der ergebnisoffenen Befassung einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, die mit Beschluss vom 13.07.2016 (134. Sitzung) eingerichtet wurde und mit ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2016 ihre Tätigkeit aufnahm. Im Rahmen des Diskussionsprozesses wurden die grundsätzlich vorgebrachten skeptischen Grundhaltungen genauso wie die grundsätzlich geäußerten positiven Bedarfsbeschreibungen zum Anlass einer ausführlichen Befassung genommen, um einen passenden Lösungsweg für ein unabhängiges Ombudtschaftswesen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben. Eine von der Arbeitsgruppe durchgeführte und mit renommierten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bundesgebiet besetzte Expertenanhörung am 29. Mai 2017 brachte zudem das Teilergebnis, dass in Bayern künftig der Begriff des „Ombudtschaftswesens“ synonym verwandt werden soll. Handlungsgrundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses war ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Bayerischen Landtag, der sich in seiner 39. Sitzung am 29.10.2015 bereits mit der Einführung von „Unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen eines Fachgesprächs beschäftigt hatte.

0. Recht auf Inanspruchnahme

Die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudschafswesens, als möglicherweise integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, sind primär junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten sowie Erziehungsberechtigte, die mit der Personensorge eines Minderjährigen betraut sind (vgl. § 7 SGB VIII). Einzelfallbezogene Anfragen sind nur den unmittelbar am jugendhilferechtlichen Verfahren beteiligten Personen möglich. Gegebenenfalls können Kinder und Jugendliche hier auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten ombudschaflich beraten und unterstützt werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Keinesfalls kann eine ombudschafliche Vertretung jedoch eigene Leistungen oder andere Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII erbringen. Zum sekundären Adressatenkreis der Arbeit einer Ombudschaft gehören Interessierte im Zuständigkeitsbereich der (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Wirkungskreis der Träger der freien Jugendhilfe, die zielgerichtet und zweckgebunden Fragen zu allgemeinen Verfahrensabläufen und Strukturprinzipien der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe haben.

1. Dienstleistungen einer ombudschaflichen Vertretung

Abhängig von den individuellen Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten können diese Dienstleistungen einer ombudschaflichen Vertretung in Anspruch nehmen. Die erbrachten Dienstleistungen eines Ombudschafswesens unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend.

Ombudschaften erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, des SGB I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

1.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu

unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt weiterhin der jeweils zuständigen Behörde, bzw. dem fallverantwortlichen Träger.

1.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfungsverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

1.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei. Sie wirken deeskalierend und helfen, empfundene Ohnmachten abzubauen. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

1.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

1.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung.

Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

1.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Nicht alle Fragen von betroffenen und interessierten Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können durch eine Ombudschaft beantwortet und abschließend geklärt werden. Im gemeinsamen Dialog entstehen immer wieder auch Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier können Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. So schaffen sie Orientierung im teils unübersichtlichen Leistungsgeflecht und können dazu beitragen, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

2. Gelingensfaktoren

Nachfolgend sollen diejenigen Faktoren eines Ombudschaftswesens in Bayern benannt werden, die strukturell und verfahrensbezogen zu einer gelingenden Arbeit beitragen können.

2.1 Vermeidung von Parallelstrukturen

Abhängig von der Aufgaben- und Zielstellung eines Ombudschaftswesens in Bayern soll bei der kommunalen und regionalen Verankerung im Kinder- und Jugendhilfesystem darauf geachtet werden, dass bestehende Strukturen genutzt und – wenn nötig – kontextbezogen ergänzt werden. Es ist zu prüfen, an welcher Stelle die Einrichtung und Etablierung eines Ombudschaftswesens auf kommunaler und regionaler Ebene die gewünschten Effekte erzielen kann, mit welchen Befugnissen diese Ombudschaften auszustatten sind und wie niedrigschwellige Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten geschaffen werden.

2.2 Klärung von Kompetenzen und Befugnissen

Sowohl strukturell als auch einzelfallbezogen gilt es in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Unabhängigkeit voneinander sicherzustellen. Dazu gehört auch die inhaltliche Weisungsunabhängigkeit des Ombudtschaftswesens.

Die Ergebnisse der verfahrensbezogenen Befassung mit den Anliegen der Adressatinnen und Adressaten entfalten keine bindende Wirkung, sie haben empfehlenden Charakter.

3. Organisatorischer Rahmen einer ombudtschaftlichen Vertretung

Abhängig von der Grundsatzentscheidung, ob die ombudtschaftliche Vertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern im kommunalen oder regionalen Wirkungskreis von einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einer Stelle außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems erbracht werden soll, gilt es inhalts-, organisations- und strukturbezogen verschiedene Entscheidungen zu treffen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

3.1 Organisationskontext und institutioneller Rahmen

Die jeweiligen organisationalen Zusammenhänge und Charakteristika bilden den institutionellen Rahmen für ein gelingendes Ombudtschaftswesen. Dabei ist neben der Klärung der Trägerschaft zunächst zu unterscheiden, ob die ombudtschaftliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe intern im System der Kinder- und Jugendhilfe angelegt sein soll oder organisatorisch besser außerhalb eine Ansiedlung findet. Bei der Einrichtung einer ombudtschaftlichen Vertretung innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Austauschbeziehungen zwischen den internen und externen Organisationseinheiten grundgelegt sein müssen, um innerhalb des institutionellen Rahmens ihre Funktion erfüllen zu können.

Wird die ombudtschaftliche Vertretung außerhalb der organisatorischen Bezüge des Kinder- und Jugendhilfesystems angelegt, beispielsweise als Dienstleistungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung oder als Anlaufstelle außerhalb der Kommunalverwaltungsstrukturen, ist neben der Gestaltung notwendiger Arbeitsbeziehungen und den damit einhergehenden Befugnissen sicherzustellen, dass die Adressatinnen und Adressaten zeitnah und niedrigschwellig über die jeweiligen Systemzugänge verfügen können. Darüber hinaus ist organisatorisch und institutionell zu klären, wie diese externe Institution im sozialrechtlichen Leistungsdreieck sinnvoll als ergänzendes Element verstanden werden kann.

3.2 (Infra-) Strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten einer ombudtschaftlichen Vertretung im Kinder- und Jugendhilfesystem hat eine doppelte Bedeutung: Sie schafft über die strukturelle Verzahnung im jeweiligen Bezugssystem (Rechts-) Sicherheit und Schutz für die Adressatinnen und Adressaten, und leistet dadurch gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau der von der Zielgruppe erlebten Machtasymmetrie und -hierarchie, wenn Angebote und Dienste aus einer Hand kommen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfahren dadurch eine größere Akzeptanz für die Durchführung ihrer Aufgaben und erhalten ein positiveres Erscheinungsbild.

Durch die (infra-) strukturelle Verzahnung und Koppelung von Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdeprozessen mit entsprechenden Angeboten können zudem Synergieeffekte geschaffen werden und so Ressourcen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems geschont werden.

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten sich wechselseitig bedingender und teils externer Organisationseinheiten gestaltet sich dann von Vorteil für die Adressatinnen und Adressaten, wenn sie aufeinander abgestimmt sind und der reibungslose Austausch von einem gemeinsamen Interesse getragen wird. Dieses gemeinsame Interesse kann beispielsweise in einem Beitrag zur Optimierung der jeweiligen Angebote und Leistungen bestehen oder der kontinuierlichen Weiterentwicklung bestehender Strukturen.

Sowohl die Träger der öffentlichen wie auch die Träger der freien Jugendhilfe verfügen hier prinzipiell über das notwendige Knowhow und die dazugehörenden Ressourcen, um strukturelle Verzahnungen synergetisch zu nutzen.

3.3 Handlungsfelder und Funktionsweisen

Zur organisatorischen und strukturellen Anbindung von ombudtschaftlichen Tätigkeiten gehört die Beschreibung möglicher Handlungsfelder genauso wie eine kontextbezogene Klärung der jeweiligen Funktionsweisen. Dabei erscheint es zweckmäßig, die jeweiligen Regelungs- und Anpassungsbedarfe aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten zu beschreiben und als Handlungsfelder für die Kinder- und Jugendhilfe zu definieren. Diese können im Hinblick auf das sozialrechtliche Leistungsdreieck resultieren aus dem Verhältnis

- des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Adressatinnen und Adressaten,
- der Träger der Jugendhilfe und ihrer Wechselwirkung in der Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten,
- der Adressatinnen und Adressaten als Anspruchs- und Rechteinhaber gegenüber den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie
- der unterschiedlichen Anspruchslagen von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen.

Diese Auslegungssystematik bringt den Vorteil mit sich, dass weniger das Prinzip von „Ursache und Wirkung“ im Vordergrund steht, als vielmehr die Frage nach der erläuternden Funktionsweise des jeweiligen Wirkungszusammenhangs. Die Tätigkeit einer ombudtschaftlichen Vertretung könnte somit beschrieben werden, als eine Identifizierung bestehender Konfliktlagen innerhalb bestehender Strukturen, verbunden mit einem unmittelbaren Handlungsansatz an den Problemlagen der Adressatinnen und Adressaten.

3.4 Abgrenzung gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über ein vielfältig angelegtes Angebot von teils systemübergreifenden Einrichtungen, Diensten und Leistungen. Mit der Errichtung von ombudtschaftlichen Vertretungen werden diese wahrzunehmenden Aufgaben und Angebote in ihrer Gesamtheit und Funktionalität auf den Prüfstand gebracht. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Strukturen, z.B. gemäß § 81 SGB VIII, in Frage gestellt oder in ihrer Funktionalität beschnitten werden. Sie müssen vielmehr dahingehend überprüft werden, dass eine Ombudschaft entweder an die bestehenden Strukturen andocken kann oder aber die entsprechenden Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten ermöglicht.

Sofern bestehende Institutionen und Angebote bereits im ombudtschaftlichen Sinne der Kinder- und Jugendhilfe agieren und einem Beteiligungs- und / oder Vermittlungsauftrag unmittelbar nachkommen oder diesen mittelbar begünstigen (z.B. Heimaufsichten, Heimräte bzw. der Landesheimrat, Erziehungsberatungsstellen, Familienbüros, Jugendsozialarbeit an Schulen, Kinderbeauftragte und Familienstützpunkte), ist im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zu klären, ob und wie deren Auftrag gegebenenfalls zu konkretisieren ist, bzw. ob weitere ombudtschaftliche Funktionszuweisungen erfolgen müssen bzw. können. Gegebenenfalls muss aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe auch eine Abgrenzung gegenüber den Stellen erfolgen, die rechtssystematisch andere Funktionsweisen erfüllen müssen (z.B. Schiedsstellen). Diese Abgrenzung muss sich ebenso auf diejenigen Hilfeleistungen beziehen, die teilweise von den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe miterbracht werden, sich aber nur bedingt für eine ombudtschaftliche Vertretung eignen. Auszuschließen ist eine ombudtschaftliche Vertretung bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bafög. Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

3.5 Örtliche Anbindung

Ein Ombudschafswesen in der Kinder- und Jugendhilfe setzt mit seinen Angeboten der Beratung, Beteiligung und Begleitung sinnvollerweise dort an, wo die Adressatinnen und Adressaten ihren Lebensmittelpunkt haben, bzw. dort, wo sozialräumliche Bezüge zu den auftretenden Problemfeldern bestehen. Dies bietet der ombudschaflichen Vertretung den Vorteil einer ortsnahen Vernetzung. Im Sinne der Sozialraumorientierung sollten ombudschaflich arbeitende Dienste nach Möglichkeit dezentrale Strukturen vorhalten können bzw. die Adressatinnen und Adressaten „am Ort“ aufsuchen können.

4. Rechtsbezüge eines Ombudschafswesens

Weder Bundes- noch Landesgesetzgeber haben bislang eine gesetzliche Regelung als verlässliche Handlungsgrundlage ombudschaflichen Arbeitens erlassen.

Unabhängig davon haben die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudschafswesens Rechtsansprüche, auf die im ombudschaflichen Verfahren Bezug genommen werden kann.

Die ombudschafliche Tätigkeit konzentriert sich hier insbesondere auf die Erläuterung rechtlicher Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten zum Ausgleich unterschiedlicher Wissensstände der Beteiligten.

In diesem Kontext sind, abhängig von der Ansiedlung einer ombudschaflichen Vertretung, Regelungen zur Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Weisungsbefugnis bzw.

Weisungsungebundenheit zu treffen. Allgemeingültige Aussagen können hierzu nicht getroffen werden, da die Bezüge zu stark voneinander abweichen können. Auch im ombudschaflichen Verfahren sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Schutz von Sozialdaten gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X zwingend einzuhalten. Konkret ist hierbei zu klären, ob, welche und auf welchem Wege Sozialdaten von einer befassten Stelle zur anderen übertragen werden dürfen. Hierzu ist ggf. in jedem Einzelfall eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und -einsicht von allen Adressatinnen und Adressaten erforderlich.

5. Finanzierung

Die Sozialgesetzbücher enthalten differenzierte Bestimmungen über die Heranziehung von Eltern, anderen Personensorgeberechtigten und jungen Menschen an den Kosten sowie über die Förderung der Leistungserbringer bzw. einzelner Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen.

Charakteristisch für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsformen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher „Logiken“ zur Ausgestaltung der Finanzierung. Sofern ein öffentlicher Träger (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Leistung selbst erbringt, gelten für deren Finanzierung die Maßgaben des öffentlichen Haushaltsrechts unmittelbar. Die Kosten sind dementsprechend im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft zu veranschlagen und nach den Beschlüssen der Gremien der Gebietskörperschaft zu bewirtschaften.

Sofern ein freier Träger eine Leistung erbringt, bestehen im Wesentlichen drei Finanzierungsformen: die Förderung nach § 74 SGB VIII, die Kostenerstattung nach § 77 SGB VIII und die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII. Deren Umsetzung erfolgt bayernweit im Regelfall über Vereinbarungen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen, über Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII sowie über Schiedsstellenverordnungen gemäß § 78g SGB VIII. Genauso sind Mischformen der Finanzierung möglich.

Abhängig davon, wer Träger des Ombudtschaftswesens ist, ergeben sich unterschiedliche Finanzierungsformen. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss regt an, sich damit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen zu befassen.

6. Anforderungsprofil für Mitarbeitende

Die Vielzahl an unterschiedlichen Vorgängen und Konstellationen erfordert von den Fachkräften, die ombudtschaftliche Vertretungen operativ durchführen wie auch vom zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine Verständigung über handlungsgrundlegende Werte und Normen, sondern auch über Grenzen professioneller Beratungsleistungen. Die Fachkräfte sind hier insbesondere gefordert, sich mit der eigenen Rolle und Haltung zu Fragen der Neutralität, Allparteilichkeit, Wertschätzung und Ergebnisoffenheit im Beratungsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten kritisch auseinanderzusetzen.

Die Komplexität des Kinder- und Jugendhilfesystems und seiner vielen Bezüge zu anderen Sozialleistungssystemen setzt zudem voraus, dass Ombudtschaften erbringende Fachkräfte über eine mehrjährige einschlägige und systematisch fundierte Berufserfahrung verfügen müssen.

7. Modellprojekte

Aufgrund nach wie vor ungeklärter Rechts- und Verfahrensfragen sowie fehlender Erfahrungswerte bezüglich einer Implementierung ombudtschaftlicher Strukturen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe,¹ empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die Durchführung von Modellprojekten auf kommunaler Ebene. Diese können prinzipiell bei verschiedenen örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angesiedelt werden. Sie können aber auch als ein gemeinsames trägerübergreifendes Vorhaben entwickelt werden. Die Projekte sollen generell eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben und für diesen Zeitraum wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitforschung wäre neben einer konkreten Auswertung der geleisteten Tätigkeit u.a. die Klärung von Fragen der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ombudtschaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.¹

Um die kommunalen Gebietskörperschaften während der Projektphase zu entlasten und zugleich einen Anreiz in Sachen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu setzen, sollte die Finanzierung von notwendigen Projektstandorten aus Mitteln des Bayerischen Staatshaushaltes erfolgen. Eine Kostenfolgeabschätzung ist an dieser Stelle noch nicht möglich, da eine solche von der Qualitäts- und Leistungsbeschreibung der Modellstandorte abhängig ist. Eine mögliche Finanzierung setzt sich im Wesentlichen aus Personal-, Sach- und Evaluationskosten zusammen. Empfohlen wird für Bayern die Einrichtung von mindestens zwei Projektstandorten (z.B. ländlicher Raum und städtische Umgebung) für die Dauer von drei Jahren, unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und einer Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Nach Abschluss der Projektlaufzeit sollte auf Basis der Evaluationsergebnisse (z.B. in Form eines Projektberichtes) auf Landesebene eine Empfehlung über die Einführung ombudtschaftlicher Strukturen auf kommunaler Ebene in Bayern getroffen und fachliche Empfehlungen hierzu entwickelt werden. Ein möglicherweise hierzu einzusetzendes Gremium des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses könnte seine Arbeit parallel dazu beginnen, sodass von einer Maximallaufzeit eines Modellprojekts von insgesamt vier Jahren ausgegangen werden kann.

München, den 18.07.2018

¹ Vgl. Hansbauer, Peter und Stork, Remi: „Ombudtschaften für Kinder- und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven“, erschienen in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München. DJI-Verlag. 2017

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ombudtschaftswesen waren:

Dr. Harald Britze, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,

Heidrun Döbel, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,

Reinhold Ehl, Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie,

Matthias Fack, Bayerischer Jugendring (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

Joachim Feichtl, AWO Landesverband Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe, Familie

Christine Hagen, LRA Augsburg, Amt für Jugend und Familie

Florian Kaiser, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Michael Kroll, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V., Jugendsozialarbeit und
Arbeitsmarktpolitik

Franziska Meszaros, Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern, Kinder- und
Jugendhilfe

Dr. Melanie Mönlich, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

Irmgard Mühl, Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern
e.V. (LVkE)

Astrid Müller-Ettrich, Bayerischer Landkreistag

Dr. Inka Papperger, Bayerischer Städtetag

Hans Reinfelder, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Kerstin Schröder, Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Frank Schuldenzucker, Diakonisches Werk Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Patrick Zahnbrecher, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gäste:

Beate Frank, Kleinkindertagesstättenverein München e.V., in Funktion als Vertreterin der
Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.

Diakon Christian Oerthel, Rummelsberger Dienste für Menschen gGmbH, in Funktion als Vertreter
der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.